

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 1

Artikel: Der Psychiater hat das Wort!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 1.
1. Januar 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gepaltene Nonpareillezeile 15 Cts, Wiederholungen Rabatt.

An unsere Abonnenten!

Von gegenwärtiger Nummer des Freidenkers erhalten alle Abonnenten zu zwei Exemplare mit der höflichen Bitte, das zweite Exemplar zu Propagandazwecken zu verwenden.

Wir bitten unsere Abonnenten den Abonnementsbetrag von Fr. 1.20 pro Jahrgang 1909 im Laufe des Jahres an uns zur Einlösung zu bringen, da andernfalls die Februarnummer mit entsprechendem Nachnahmebetrag zugesandt wird.

Verlag des Freidenker, Zürich V.
Seefeldstrasse 111.

Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich.

Der Freidenkerverein Zürich hat in einer seiner letzten Vereinssitzungen den Entschluss gefasst, die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich aufzuwerfen und diese heute von allen fortschrittlichen Parteien in ihren Programmen vertretene Forderung sobald als möglich zu verwirklichen. Zur Information unserer Leser wollen wir in nachstehenden Zeilen nicht nur die heute bestehenden Verhältnisse schildern, sondern auch das wichtigste über die Entwicklung dieser Verhältnisse seit der Entstehung der Zürcher Landeskirche anführen.

Die zürcherische Landeskirche verdankt ihre Entstehung der Reformation; und zwar ging die Kirche aus der großen Glaubensumwälzung als reine Staatskirche hervor. Zwingli bedurfte des starken Armes der weltlichen Staatsgewalt um seine reformatorischen Ideen zu verwirklichen. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich haben in Stadt und Landschaft die Reformation durchgeführt. Die kirchlichen Hoheitsrechte, welche bis anhin der Bischof von Konstanz ausgeübt hatte, nahen der Rat in seine Hand. Er war summus episcopus, d. h. geistlicher Oberherr. Er wählte den Examinationsfond aus dem dann mit der Zeit der Kirchenrat geworden war. 1525 waren im ganzen die neuen Verhältnisse geordnet. Der Staat trachtete darnach, nach und nach auch die Patronats- und Kollaturrechte an die geistlichen Pfanden und Pfarrstellen durch Kauf, Erbe, Vertrag und Abtretung an sich zu ziehen, ein Prozess, der erst 1864 vollendet war mit der Uebernahme der Kollaturrechte von Dägerlen und Melfingen, welche bis dahin der Regierung von Schaffhausen als der Rechtsnachfolgerin des Klosters Murbühl zugestanden hatten.

1528 berief Zwingli alle Geistlichen zur ersten Synode ein; ausserdem sollte jede Gemeinde 2 unbefohlene Männer abordnen, damit man von ihnen vernähme, ob über den Pfarrer eine Klage oder Beschwerde betreffend Lehre und Wandel vorzubringen sei. Nach wenigen Jahren unterblieben diese Abordnungen von Laien, und der Versuch einer gemischten Synode war gescheitert. 1532 rief Antistes Pulinger, Zwinglis Nachfolger, die Synode wieder ein und es bestand die reine Geistlichkeitssynode bis 1895. Die Pfarrer, meist von der Regierung gewählt, waren reine Staatsbeamte; manchmal haben wir fast den Eindruck, dass sie dem Staate den Polizeibürokrat machten. Manche Interessen des Staates lagen in den Händen der Kirche, der Pfarrer und Stillstände, so Ehe- und Paternitätsachen, das Begräbniswesen, Schul- und Armenwesen, ferner alles, was heute in die Kompetenz des Zivilstandsamtes fällt, dann das Kontrollwesen, Wirtschaftspolizei usw. Der Staat übernahm immer mehr die Sorge für den Unterhalt der Pfarrer, teils durch Zuschüsse zu den ungenügenden Erträgen der Pfarrgüter oder zu den kleinen Gehältern, welche die Patrone entrichteten, teils durch Uebernahme der Patronatsrechte und Pflichten. Ein Gesetz vom Jahre 1832 regelte die staatliche Besoldung der Pfarrer durch Geld; nur die Wohnung wird noch in natura geleistet. Die übrigen Pfarrgüter sind eingezogen und liquidiert worden.

Die neuere Entwicklung datiert seit der Verfassungsänderung von 1831. Die Kirchengemeinden erhalten das Recht der Pfarrwahl, erstlich nur aus einem Dreierbörslag, welchen der Kirchenrat nachschle, sodann die wirklich freie und selbstständige Wahl. Das Schulwesen wurde von der Kirche getrennt, und wenn heute die meisten Pfarrer Präsidenten der örtlichen Schulpflegen sind, so sind sie das nicht von Amts wegen, sondern frei gewählt durch das Vertrauen der

Schulgenossen. Durch kantonale und eidgenössische Verfassungsbestimmungen und Gesetze wurde das Zivilstands- wesen, Begräbniswesen, Ehe- und Paternitätsachen weltlichen Behörden zugewiesen. Außer rein kirchlichen und religiösen Angelegenheiten liegt einzig noch die Besorgung des Armenwesens mancherorts in den Händen der kirchlichen Gemeindebehörden, doch in getrennter Verwaltung.

Ein Schritt zu größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche war die Schaffung einer gemischten Synode 1895. Sie wird in den Kantonsratswahlkreisen gewählt, und zwar senden je 2000 reformierte schweizerische Einwohner oder ein Bruchteil von über 1000 je einen Vertreter. Ueber das Verhältnis von Laien und Pfarrern in der Synode sagt das Gesetz nichts. Die gemischte Synode ist seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts oft gefordert worden. Allein der Große Rat hat das Begehren wiederholt abgelehnt. Eine Kirche, deren oberste Vertretung nur den Pfarrerstand repräsentierte und nicht das kirchliche Volk, ließ sich eben besser bebormunden als eine Volksvertretung.

Die moderne Entwicklung des christlichen Staates zum konfessionslosen Staate mit dem Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit mußte aber ein neues Verhältnis zwischen Staat und Kirche anbahnen und letzterer größere Bewegungsfreiheit gewähren. Das jetzt gültige Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 ordnete die Verhältnisse der zürcherischen Landeskirche neu.

Grundlegend ist Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869, welcher lautet:

„Art. 63. Die Glaubens-, Kultus- und Religionsfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnis.“

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation des ersten, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

Art. 64. Die Kirchengemeinden wählen ihre Geistlichen ... Der Staat besoldet die Geistlichen. ...

... die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.“

Also in zweierlei Richtung ist die Kirche vom Staate abhängig, hinsichtlich Finanzen.

Damit wollen wir beginnen. Die Pflicht, vom Staates wegen für die Kirche zu sorgen, übernahm der Staat folgerichtig mit der Einziehung der kirchlichen Güter.

Die Leistungen des Staates an die Kirche bestehen in der Auszahlung der Gehälter an die Pfarrer, der Tag- und Sitzungsgelder an die Synodalen, Kirchenräte, Bezirkskirchenpflegen und die Aktuare, im Unterhalt der vom Staate aufstehenden Kirchen und Pfarrhäuser und in Ausrüstung von Staatsbeiträgen an Neubauten oder Hauptreparaturen von Kirchen oder Pfarrhäusern, welche den Gemeinden gehören — und, obwohl es mit der Kirchenorganisation in keinem Zusammenhang steht, im Unterhalt einer vollständigen theologischen Fakultät an der zürcherischen Hochschule. Die Ausgaben der zürcherischen Staatskasse für die Landeskirche betragen alljährlich zirka Dreiviertel Millionen Franken.

Das Aufsichtswesen des Staates, ausgeübt durch das Volk, den Kantonsrat und Regierungsrat, besteht im folgenden:

Die Organisation der Kirche wird durch die Gesetzgebung geregelt, ebenso die Gründung neuer oder Vereinigung bestehender Gemeinden.

Die Umgrenzung der Synodalwahlkreise (Kantonsratswahlkreise) bestimmt der Staat.

Der Kantonsrat ernannt zwei Mitglieder des Kirchenrates, fünf weitere bestimmt die Synode.

Die Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der Synode und des Kirchenrates werden vom Regierungsrat auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Was irgendet die Kirchengemeindeversammlungen, Wahlen kirchlicher Behörden und die Verwaltung kirchlicher Gemeingüter betrifft, wird durch das kantonale Gemeindegesetz geregelt und untersteht der Aufsicht durch den Bezirksrat.

Selbstständig ist die Kirche nur auf dem rein kirchlichen Gebiet wie Gottesdienst, Religionsunterricht im nachschul-

pflichtigen Alter, Seelsorge, Bibelübertragung, Liturgie, Gesangbuch, kirchliche Lehr- und Lehrbücher usw.

Die staatliche Aufsicht über die Kirche ist also ziemlich weitreichend. Immerhin genießt die Kirche größere Freiheit und Selbstständigkeit, als ihr das Gesetz von 1861 eingeräumt hat.

Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Ziel, dem die moderne Entwicklung schneller oder langsamer zutreibt. Im konfessionslosen Staate, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert, hat die Kirche als Staats- oder Landeskirche eigentlich keinen Platz mehr, nur noch als „staatlich anerkannte Genossenschaft“, wie z. B. die meisten römisch-katholischen Gemeinden im Kanton (Winterthur, Rheinfelden und Dietikon sind auch staatlich organisiert und finanziert) oder die Methodisten und andere religiöse Gemeinschaften.

Die Trennung von Kirche und Staat ist nun besonders für das kantonale Budget von großer Tragweite. Es wurde an anderer Stelle bereits gesagt, daß die Ausgaben für die Bedürfnisse der Kirchen Jahr für Jahr die Summe von 700 — 800.000 Franken verschlingen. Die Durchführung der Trennung aber würde den Staat verpflichten die bei und nach der Reformation eingezogenen Kirchengüter an die Kirchen zurückzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß der kapitalistische Gesamtvermögen dieser Güter an die Summe von zehn Millionen heranreichen wird. Aber trotz dieser hohen Abfindungssumme ist auch vom kaufmännischen Standpunkt die Trennung herbeizuführen, da eine zu diesem Zwecke ausgenommene Anleihe in einigen Jahrzehnten ohne Mehrbelastung des Budgets vollständig getilgt sein könnte, indem die 7—800.000 Franken, die bisher für die Kirche alljährlich verausgabt werden mußten, bis zur völligen Tilgung des Anlehens für Verzinsung nur Amortisation Verwendung fänden. Nach völliger Zurückzahlung des zu diesem Zwecke ausgenommenen Anlehens könnte dieser Betrag von nahezu einer Million Franken jedes Jahr für wirkliche kulturelle Zwecke verwendet werden.

Die Aussichten auf Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich sind durchaus günstig, zumal alle in politischer Beziehung in Betracht kommenden Parteien durch ihr Parteiprogramm verpflichtet sind diese grundlegende Forderung der Demokratie zu erfüllen. Auch in den Kreisen der Landeskirche wird man sich mit dem Gedanken abfinden, zumal eine so große materielle Entschädigung winkt. Der Freidenkerverein Zürich aber wird sich durch diese Initiative die Sympathie weitest freigesunder Kreise erwerben, wenn er so den Anstoß gibt, daß der sonst in politischer Beziehung soweit fortgeschrittene Kanton Zürich auch bezüglich seines Verhältnisses zur Kirche sich voll und ganz den modernen Forderungen anpaßt, wie es in Genf und anderen Kantonen bereits geschehen oder in Vorbereitung ist.

Der Psychiater hat das Wort!

Es wird wohl keinen Menschen geben, über den mehr geschrieben worden ist, und doch so wenig Tatsächliches in einwandfreier Weise feststeht, als den Stifter der christlichen Religion. Ueber Mutmaßungen und persönliche Überzeugungen ist noch keiner der vielen großen und kleinen Theologen und Darsteller des Lebens Jesu hinausgekommen. Nur das eine steht fest, daß vor etwa zweitausend Jahren eine neue Religion sich Raum schaffen konnte und seitdem Gemeingut eines Teiles der Menschheit, insbesondere der europäischen geworden ist. Man vermutet nun mit Grund, daß wohl eine mächtige Persönlichkeit zum erstenmale das Banner der neuen Lehre vor aller Welt emporrollt haben mußte, wie das bei dem Buddhismus und der mohamedanischen Religion der Fall gewesen. Es kommt ferner in Betracht, daß dieser Kampf sich zunächst gegen das religiöseste und zugleich orthodoxste Volk der alten Welt richtete und einen ungeheuren Widerstand hervorgerufen mußte — Demgegenüber bleibt es freilich ein Rätsel, daß über die historische Person Christi so wenig einwandfreie Tatsachen übermittelt sind, und nicht einmal die Geburtszeit und die Abstammung desselben genau festgestellt werden kann. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß in der Folgezeit noch mehr ermittelt wird. Der Historiker hat in allen Schattierungen vom orthodoxen Theologen bis zum Freidenker seine Arbeit getan. Was kann noch geschehen? Von welchem Gesichtspunkte ist eine neue Beleuchtung der Gestalt Christi noch möglich?

Vom Standpunkt der Psychiatrie! An der Hand

von 56 einschlägigen Schriftwerken hat nun Dr. de Voosten*) die Person Christi vom Standpunkte des Psychiaters einer gründlichen Überprüfung unterzogen und ist zu einem Resultate gekommen, welches uns freudigst nicht ferner über- rascht, welches aber für die Orthodoxie und jede Art von traditionellem Christentum geradezu vernichtend ist. Die von der Verfasser in seinem Bude geben wollte, ist nicht ein neues „Leben Jesu“, deren es ja genug gibt, sondern „eine kritische Aufbereitung vom Standpunkte des modernen Seelenarztes“ im Anschluß an den Worttext der über- lieferten Schriften. Auch war er offenbar bestrebt, in seiner Darstellung möglichst objektiv und in der Normierung seiner Folgerungen äußerst vorsichtig zu sein. — Er geht von der Voraussetzung aus, daß das Auftreten eines Menschen in der Geschichte ein Naturereignis ist, so gut wie jedes andere, das mit Vergangenheit und Zukunft im Kausal- zusammenhange steht, und den Naturgesetzen unterworfen ist, wie jedes andere Geschehen. Die jetzt als widerlegt gelten- den Ausführungen E. Lombrosos streift, betont der Ver- fasser, daß Lombroso, wenn auch die von ihm gezogenen Konsequenzen sich als falsch erwiesen haben, dennoch von richtigen Prämissen, nämlich von der Tatsache ausgegangen ist, daß eine sehr große Zahl bedeutender Menschen erhebliche psychische Mängel aufweist, ja daß viele derselben in früheren oder späteren Stadien ihres Lebens deutlich Merkmale nervöser und psychischer Erkrankung gezeigt haben. Eine solche kritische Untersuchung dürfte sich auch an die Person eines Jesu Christi heranwagen, sie muß es sogar, wenn sie vollständig sein will. Der Verfasser beruft sich besonders auf E. Krapelins Ausführungen in seinem Lehrbuch der Psychiatrie (I. Band) und erörtert zunächst die Genesis des Jelan, wobei die geistige Abnormität Wahnsinns als eine feststehende Tatsache in Betracht gezogen wird und geht so- dann auf Jesus über. Selbst Mania steht nicht an, am Schluß seines Werkes: „Das Leben Jesu“ hervor zu heben: „Die köstlichsten Errungenschaften der Welt sind im Fieber- wahne geschaffen worden. Jede hervorragende Schöpfung bringt eine Verdrückung des Gleichgewichts, einen gewaltsamen Zustand für ihren Schöpfer hervor.“ Selbst Theologen geben die eskapistischen Zustände Christi zu. Diese Zustände richtig zu beurteilen ist aber nicht Sache des Theologen, sondern des Psychiaters. Wer ohne dogmatische Befangenheit als bloßer Psychiater an die beglücklichen Quellenherkunft heran- geht, wird zu einem bestimmten Krankheitsbilde bezüglich der Person Christi gelangen, und Dr. de Voosten hat uns ein solches Krankheitsbild entworfen.

Christus wird als zur jüdischen Rasse gehörig zu betrachten sein, wenigstens von mütterlicher Seite her, die jüdische Rasse aber nicht mehr wie andere zu geistiger Erkrankung. Bei tiefreligiösen Rassen müssen sich Wahnbildungen ganz besonders auf religiösem Gebiete zeigen und dies um so intensiver, je mehr sie unter einem politischen Druck, wie zu Christi Zeiten die Juden unter dem Druck der Römerherrschaft zu leiden hatten. Diese religiösen Wahnbildungen sind leicht übertragbar, der religiöse Wahnsinn tritt häufig epide- misch auf (auch heute noch, wie kürzlich in Jütich bei den sogenannten Jungengalassen beobachtet werden konnte). Wie hat sich nun das Pathologische an Christus geäußert? De Voosten geht sehr vorsichtig Schritt für Schritt auf sein Ziel zu und behält durchwegs die bewährte Methode des modernen Psychiaters bei. Er erörtert zunächst die anthro- pologische und soziale Abstammung Christi, Johann das Milien, in welchem er sich entwickelt hat, beurteilt seine Worte und Handlungen in Hinblick auf ihre pathologischen Merkmale und deren Wirkung auf andere. Endlich zieht er auch die Beurteilung des Körpers und Geisteszustandes Christi durch dessen Zeitgenossen heran. Wahrscheinlich war Christus kein reiner Jude, sondern ein Mischling. In körperlicher und geistiger Beziehung wies er viele nichtjüdische Züge auf. Es wird behauptet, daß Jesus der Sohn eines römischen Soldaten gewesen sei und auch seine rote Haarfarbe, bei den damaligen Juden eine Seltenheit, wird besonders hervor- gehoben. Festgestellt ist ferner, daß die Mutter Jesu mit Elisabeth der Mutter des Kaisers blutverwandt gewesen ist. Bedenken wir nun, daß Johannes von vielen seiner Zeitgenossen als geisteskrank angesehen wurde, so kann die Möglichkeit eines erblichen Einflusses dieser Verwandtschaft auf Jesu Geistesbeschaffenheit nicht bestritten werden. Poli- tische Erhebungen der Juden gegen die Römerherrschaft waren damals fast immer in ein religiöses Gewand gehüllt und De Voosten kommt zu dem Schluß, daß das ganze Volk von einer melancholischen Erkrankung ergriffen war. Johannes predigte Buße aus dem Schuldgefühl seines Zeitalters heraus und sprach von dem Reiche des Gottesreiches, d. h. von dem Ende der Fremdherrschaft durch göttlichen Eingriff. Aus der Jugend Jesu treten verschiedene alte hohen Selbst- gefühls, ein kühnste, unfähiges Wesen deutlich hervor. De Voosten konstatiert auch die Möglichkeit eines ehischen Defektes in Bezug auf natürlich-menschliche Bedürfnisse. Die fortgesetzten Differenzen Jesu mit seiner Familie erklärt der Verfasser als Folgen der Abneigung aus Rassen- instinkt. Das sicherlich von Anfang an sehr tiefe Verständnis für den wahren Sinn der altjüdischen Ethik brachte Jesus selbstverständlich bald in Konflikt mit der an Keuschheit sich klammernden orthodoxen Priesterkastei. Dabei hielt sich Jesus von seiner Familie, wie selbst seinen Volksgenossen mehr und mehr fern, so daß sein Selbstbewußtsein, durch Wider- spruch nicht gehemmt, in's Ungewohnte wachsen konnte. So kam es, daß Jesus allmählich alle Beziehungen der Schrift zu seiner Person in Beziehung setzen konnte. Dieser patho- logische Vorgang der Wahnbildung ist die Grundlage für das Verständnis der ganzen pattern Handlungsweise Jesu, aber bis jetzt war nur der Trieb da. Das greifbare Ziel sollte ihm Johannes zeigen. De Voosten schildert nun aus- führlich die Beziehung der beiden Personen zu einander. Er konstatiert jene Halluzinationen Christi bei der Taufe. Von Johannes lernte Jesus alle jene Techniken und Er- fahrungen, ohne welche er sein Ziel nicht erreichen konnte. Darauf folgt die Einsiedelzeit Jesu mit den Zerstörer- schreien und der pathologischen Veränderung des Körpers infolge der fortgesetzten Nahrungsenthaltung. Der Aufent- halt in der Wüste hatte für Jesus eine körperliche und geistige Krise bedeutet, aus welcher er mit dem ewiglichen Ent- schlusse hervorging, eine noch nie dagewesene Rolle in der damaligen Welt zu spielen. Nun schildert de Voosten die hohe Intelligenz, welche Jesus durch die Mittel, sich Anhang zu verschaffen, bekundete. Aber diesen Bemühungen Jesu stand die alte Schule noch geraume Zeit gegenüber. Johannes selbst glaubte noch nicht an Jesus. Erst im Ge- fängnis scheint er über sich selbst in Zweifel geraten zu sein und seine Meinung geändert zu haben. Was die Verleibtheit Jesu fortgesetzt zunehmen ließ, war vor allem zunächst der Umstand, daß er Kranke heilte, und zwar ausschließlich durch

die Macht der Suggestion, die Ursache seiner Popularität. Was der Anhang seiner Predigten anlangte, so waren sie in Hinblick auf die Morallehre nichts neues. Neu aber war seine Persönlichkeit und der Umstand, daß er seine Lehre stets in Beziehung zu seiner Person brachte und eigentlich nur sich selbst predigte. Immer ist er dabei von himmlischer Gewalt im Vortrag. Aber nur durch ihn hindurch sollte man in den Besitz seiner Heilslehre gelangen. Seine An- hänger sollten „das Pathologische in den Kauf nehmen um den zukunftsreichen Teil seiner Persönlichkeit in sich aufnehmen zu können“. Jesus selbst sah sich in seinem krankhaften Zu- stand durchaus als übermenschliches Wesen an. Seine Ziel- setzung den Menschen gegenüber war eine anarchische. Fa- milienrücksichten kannte er nicht. Er predigte: „So jemand zu mir kommt und haßt nicht Vater, Mutter, Weib, Kind, Brüder, Schwestern, auch dazu sein eigenes Leben, der kann nicht mein Jünger sein.“ Einem seiner Jünger, der, ehe er ihm folgte, noch seinen Vater begraben wollte, einem andern, der erst von seiner Familie Abschied nehmen wollte, gestattete er dies nicht. Er empfand selbst nicht mehr menschlich natür- lich, denn der „Gebanke der göttlichen Königsgracht“ hy- notisierte ihn ganz.

Es würde zu weit führen, auch nur die Hauptgedanken der hier besprochenen Schrift insgesamt zu berühren, es werden solche neue Gesichtspunkte hervorgehoben, die alle gleichwertig für die Beurteilung Jesu in pathologischer Be- ziehung sind, so der Mangel Jesu an geschlechtlichem Em- pfinden, aus welchem der Verfasser geradezu überraschende Schlüsse zieht, dann die mannigfachen Halluzinationen, deren pathologischer Hintergrund selbst den Jüngern nicht immer verborgen geblieben ist, die Urteile der eigenen Angehörigen Jesu, über dessen Geisteszustand, die Verfolgungsvorstellungen, an denen Jesus später litt, die Gemütsverfälschungen denen er ausgesetzt war und vieles andere.

Zum Schluß noch das Gesamtergebnis zu dem der Verfasser gelangt:

„Jesus ist wahrscheinlich ein von Geburt her erblich befallener Mischling gewesen der als geborener Ent- arteter bereits in früher Jugend aufsteig durch ein über- mäßig stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein, verbunden mit einer hohen Intelligenz und einem gering entwickelten Familien- und Geschlechtssinn.“

Diese zum Teil degenerativen Grundeigenschaften be- stimmten seinen Lebensgang, zuerst innerlich, dann auch äußerlich:

Seine Intelligenz befähigte ihn, die Ferne der seiner Zeit herrschenden Religionsauffassung zu erkennen und den Vorurteilen des Volkes eine in der Form neue, freiere und entwicklungsfähige Auslegung zu geben.

Sein Selbstbewußtsein steigerte sich in lang- samer Entwicklung bis zu einem fixierten Wahnsystem, dessen Einzelheiten durch die intensive religiöse Rich- tung der Zeit und seine einseitige Beschäftigung mit den Schriften des alten Testaments bestimmt waren. — Das pathologische geniale und das pathologische Moment in seinem Wesen beeinflussten sich gegenseitig sehr stark und verquickten sich mit einander.

Den äußeren Anstoß zum Nachaußentragen seiner Ideen gab das Auftreten des Johannes; und in der Folge über- wucherte der krankhafte Teil seiner Persönlichkeit den gesunden immer mächtiger.

Begleitet war diese psychische Affektion von zahlreichen Halluzinationen, welche sich auf mehreren Sinnesgebieten bewegten, und deren Eigenart sich stets nach dem Charakter seiner Wahnbildungen richtete.

Wer sich ihm, um seiner Religionsauffassung willen, anschloß, den zwang Jesus, auch zugleich seine wahnhaften Vorstellungen zu adoptieren; was ihm auch fast durchweg gelang, da dieselben eine brennende Erwartung der Zeit zu verkörpern schienen.

Sein endlicher Untergang wurde durch den unvermeid- lichen Zusammenstoß zwischen Wahn und Wirklichkeit herbei- geführt und durch die Rücksichtslosigkeit beschleunigt, mit welcher er seine Ansprüche verfocht.“

Mensch und Affe vom Standpunkte der ver- gleichenden Anatomie.

Von Prof. Dr. Hermann Klaatsch, Breslau. *)

Die Empfindung der Zugehörigkeit des Menschen zum Tierreich war für unsere Vorfahren etwas Selbstverständ- liches, wie es noch bei allen Naturvölkern der Fall ist. Die Vorstellungen von der Seelenwanderung, die totemistischen Einrichtungen niedriger Rassen weisen darauf hin, und die Verwandtschaftsidee bezüglich der Tierwelt spiegelt sich in der Mythologie mancher Kulturvölker wieder. Erst der Ver- such, dem Menschen eine Sonderstellung in der Natur ein- zuräumen, hatte zur Folge, daß er sich seiner Verwandt- schaft zu schämen begann. Wie wenig das ursprünglich be- züglich der Affen der Fall war, lehren uns die Züer, bei welchen manche Affen für heilig gehalten und Affenzähne als Reliquien in Königsbüchern aufbewahrt wurden. Die eingeborenen Bornoes hatten den Orang-Utang, wie schon der Name Waldmensch sagt, für ihresgleichen, und die Ur- bewohner Australiens, wo keine Affen vorkommen, erken- nen, wenn sie solche zu sehen bekommen, sie vollständig als ihresgleichen an. Wie schwer es dem Menschen fällt, die eigentlich entscheidenden Merkmale von Affen und Mensch zu erfassen, lehren die ältesten wissenschaftlichen Darstel- lungen, welche wir von Anthropoiden besitzen und die ganz vernunftmäßig ausfallen.

Die zwischen Mensch und Tierreich künstlich errichtete Schranke mußte erst durch die moderne Wissenschaft niede- gergerissen und die notwendige Objektivität gewonnen werden, um die Frage nach der Stellung der Menschheit zum Tier- reich als ein rein zoologisches und vergleichend anatomisches Problem von allen unächlichen Nebenrücksichten zu befreien. So wenig man heute jedem Laien in physikalischen Fragen, z. B. die Luftschiffahrt oder drahtlose Telegraphie betref- fend ein Urteil zu gestehen wird, so wenig ist auch bezüglich unserer tierischen Verwandtschaft irgend jemand urteils- fähig, der die hierfür in Betracht kommenden Wissensge- biete nicht gründlich beherrscht. Man trifft noch heute auch in gebildeten Kreisen zum Teil höchst unklare Vorstel-

lungen über den gegenwärtigen Stand des Problems unse- rer tierischen Verwandtschaft. Nicht scharf genug kann in dieser Hinsicht geteilt werden zwischen den folgenden zwei Fragestellungen: Die Zugehörigkeit des Menschen im Allgemeinen, d. h. daß er aus derselben Quelle des Lebens wie alle Säugetiere und Wirbeltiere sich entwickelt hat, ist heute kein Gegenstand der Diskussion mehr. Diese Erkennt- nis, die von Darwin begründet wurde, bildet die Grund- lage für die zweite Frage nach der speziellen Verwandtschaft des Menschen oder nach der Vorgehörigkeit desselben mit Rücksicht auf die jetzt lebenden und die ausgestorbenen Tiere. Mit dieser Frage hat sich Darwin kaum beschäftigt, sondern sie ist erst durch Saeed in systematischer Weise in Angriff genommen worden, der ja ganz neuerdings noch einmal eine Zusammenstellung sämtlicher Vorfahrenstufen unseres Geschlechtes veröffentlicht hat. Saeed bedient sich hierbei der heute existierenden Wesen, um nach denselben Vorstellungen darüber zu gewinnen, wie unsere Ahnenreihe beschaffen war, indem er das heutige Nebeneinander der Entwicklungsreihe in Parallele zu bringen sucht. Ein solches Vorgehen ist vollständig berechtigt, wenn man sich dessen bewußt bleibt, daß Formen, die heute nebeneinander existieren, nicht als voneinander absteigend gelten können. Immer kann es sich nur darum handeln, daß sie auf ge- meinsame Urstämme zurückgehen. Diese Urformen lassen sich durch genaue vergleichende anatomische Analyse erfor- schen, indem die einzelnen heute bestehenden Formen als Endglieder von Entwicklungsschleichen sich darstellen. Dabei zeigt sich, daß die eine Form dieses, die andere jenes Merk- mal der Urform sich bewahrt hat trotz Umgestaltungen in anderen Merkmalen. Diese Prinzipien der vergleichenden Anatomie auf den Menschen und seine nächsten Verwandten angewendet zu haben, ist das Verdienst des englischen Ana- tomen Thomas Huxley. Darwin hat niemals gesagt, daß der Mensch vom Affen abstammt, sondern hat von vorne- herein den Satz aufgestellt, daß der Mensch und die Men- schenaffen auf eine gemeinsame Urform zurückzuführen seien, und Huxley zeigte, daß von den heute existierenden Menschenaffen Gorilla, Orang, Schimpanse und Gibbon der eine in dieser, der andere in jener Hinsicht dem Men- schen besonders ähnelt. Damit war die Grundlage für meine eigenen Untersuchungen gegeben, welche darin über die meiner Vorgänger hinausgehen, daß sie durch gemein- same Zurückführung der Vorfahren der Affen auf die aller Säugetiere erst den Maßstab dafür abgeben, in welchen Punkten der Mensch sich Vorfahrencharaktere bewahrt hat, die den Affen verloren gegangen sind. Als schärfster Aus- druck für die äußere Gestalt bietet das Knochenarricht die beste Möglichkeit, die Umformungen, welche Mensch und Affe erfahren haben, übersichtlich darzustellen. Aus der Ver- gleichung der Körperproportionen ergibt sich, daß der menschliche Neugeborene, bei welchem die Arme und Beine nahezu gleich lang sind (letztere überwiegen nur ein wenig) denjenigen Zustand darbietet, den wir allgemein bei niede- ren kletternden Säugetieren, sowie den Kolbaffen und Tiaraffen der neuen und alten Welt antreffen. Die Men- schenaffen haben ihre Arme enorm verlängert, die Beine verkürzt als eine Anpassung an das Klettern im Urwald. Jugendformen und affische Vertreter im Dryopithecus haben noch relativ kürzere Arme. Der Mensch hat also eine ganz andere Entwicklungsrichtung genommen als die Menschen- affen. Daß er viel primitiver geblieben ist, zeigt seine Hand, welche den Daumen voll behalten hat, während der- selbe bei allen Affen eine verhältnismäßig tiefbildende Mißbildung erfahren hat. Damit war auch den Menschenaffen der Weg zur Menschwerdung abgegritten. Unsere Greifhand ist überhaupt keine neuere Erwerbung, sondern ein uraltes Erbeile aus der Zeit des Ubergangs vom Wasserlebens- halt zum Landleben. Alle Säugetiere hatten in ihrer Vor- fahrenreihe eine Hand; die vergleichende Anatomie lehrt uns, daß der Flügel der Fledermaus, die Flosse der Wale, der Vorderfuß des Pferdes aus einer Hand entstanden sind. Fossile Carnivoren (Creodonten) offenbaren uns als Ur- form der Lüge eine Hand mit ganzem Daumen. Älteste Spuren der Landwirbeltiere aus Trias und Perm zeigen uns die Abdrücke von Greifhänden und Greiffüßen als das Urprüngliche, das nur wenige Säugetiere sich bewahrt haben, so außer dem Menschen die Halbaffen, denen aber die nötige Hirnentwicklung fehlt, um mit der Hand so zu wirken, wie es der Mensch kann.

Nicht von Vierfüßlern stammen wir ab, sondern von Vierhändern, viel primitiver als die heutigen Affen, die zwar am Fuß das Greiforgan behalten haben, aber doch auch hier Mißbildungserscheinungen des Fußdaumens, des Hallux zeigen. Daß der Mensch den letzten in ansehnlicher Größe, aber nicht in Gegenüberstellung zu den anderen be- halten hat, beruht auf der Anpassung an einen Kletter- mechanismus auf einzeln stehende große Bäume, ganz ver- schieden von uraltpaläolithischen Menschenaffen. Der Hallux war ursprünglich kürzer, die anderen Zehen länger als beim jetzigen Europäer. Handbändige Fußbildungen kommen als Rückschläge vor, so bei Australiern und europäischen Neu- geborenen. Der durch Klettern zum Stützapparat gewordene Fuß gestattete dem Urmenschen die volle Aufrichtung des Rumpfes aus der halbbaurechtigen Kletterstellung. Hierdurch wurden die mechanischen Bedingungen für die Haltung des Kopfes verändert, der nun frei balanciert werden konnte. Diese Umwandlungen betrafen die Urborde, aus welcher Mensch und Menschenaffen sich lösterten. Je weniger um- gewandelt die einzelnen Zweige an jener Periode fortbe- standen, desto mehr nehmen sie vermittelnde Stellung zwi- schen Mensch und Affe ein, entsprechen also dem sogenann- ten missing link. In diese Kategorie gehört der von Eug. Dubois 1891 auf Java entdeckte Pithecanthropus; solange nichts von seinem Fuß selbst bekannt wird, kann man nicht entscheiden, ob er bereits die Grenze der Menschwerdung überschritten hatte. Nach seinem Oberflächenbau, der Ähnlichkeit mit dem Femur der Australier besitzt, ist es möglich, daß er eine ganz primitive Menschenrasse darstellt, obwohl der Schädel an eine Form denken läßt, welche sich in der Anthropoidenrichtung umgestalten konnte. Damit harmonisiert sehr gut, daß Anklänge an niederste Menschen-

*) Dr. de Voosten: Jesus Christus vom Standpunkte des Psychi- aters. Verlag der Handelsdruckerei Wamberg. Preis Fr. 2.60. Auch durch den Verlag des Freiheitskämpfers zu beziehen.

*) Aus „Der Monismus“, Berlin.